Kund und Zuwüssen seye hiermit Demnach der Wolvorgeacht, From, Fürsichtig und Weiss Herr Johann Jacob Wepfer, eines Löbl. Stattgerichtes Wolverordneter Herr, [illegible] Jahr, sein etlang[illegible] Barbaritze, sind bei dem Oberamt einige [illegible] Barbarei [illegible] sein befinden, hergegaben, dass dero Christliche documentum de anno 1581, und 1661 ex [illegible] Hans Conrad Lochman und Mr. Hans Martin Rüblan, die ausstand durch [illegible] Jahr, dass [illegible] Tage gestatten, darzu an [illegible] mehr nutz lagen noch viel weniger darum zu balgen, befügt sein, alle, dass aber [illegible] Hans Conrad Lochman und Mr. Hans Martin Rübler, dass Hauses zum [illegible] Jacob Wepfer, die in dem [illegible] gemeinschaftliches Hauses, stoßend gegen sein Herren Wepfers [illegible] Hinderhaus abtheilen gantzlich [illegible] Thun und soll [illegible] gegen [illegible] Hauses [illegible] allen denen Zugang und Aussicht in seinen angezogenen Hauß und Hof [illegible] abschneiden und gantzlich [illegible] gestalt [illegible] [illegible] [illegible]

Vergleichs und Kauffhandlung
Gestiftet
Herrn Amtschreiber Hans Jacob Wepfern
und
Herrn Hans Conrad Schaaren und Mr.
Hans Martin Lüblern.

1675. 8. Maj

A I 1280